

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 50/2015

ausgegeben am: 05. August 2015



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE
in Ludwigshafen Friesenheim,
Flurstück 2539/8, durch Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung für TDI-Abfälle

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE durch Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung für TDI-Abfälle keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Ab dem Übergabepunkt zur Rückstandsverbrennungsanlage ist die Rohrleitung, die aus Edelstahl besteht, an 6 Flüssigkeitsbrenner der Öfen 4, 6, 7 und 8 angeschlossen. Sie hat eine Länge von ca. 570 m. Der Hold-up beträgt ca. 1,92 m³.

Bei den Abfällen handelt es sich um einen Destillationsrückstand, Abfallschlüssel 07 02 08*, aus dem TDI-Komplex auf dem Werksgelände der BASF SE. Die Mengen betragen zwischen 2 t/h und 2000 t/a.

Antragsteller für das Vorhaben ist die BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<http://www.sgdsued.rlp.de/Oeffentlichkeits-beteiligung-Bekanntmachungen/>

Neustadt an der Weinstraße, 29.07.2015

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Willi Tatge
Vizepräsident

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU
Zuwegung Gemüsegroßmärkte
Az.: 41143-HA8.1.

67433 Neustadt a.d.W., 30.07.2015
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 31.08.2015** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 27.07.2015 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Mutterstadt

Flurstücke Nummern:

7757/1, 7933, 7934, 7935, 7936, 7937, 7938, 7939, 7940, 7941, 7942, 7943, 7954, 7962, 7963, 7966/1, 7968, 8044/5, 10230/1, 10231, 10233/1, 10234, 10235, 10236, 10237 und 10238

Gemarkung Fußgönheim

Flurstücke Nummern:

674/2, 674/3, 755, 755/1, 756/1, 760, 765, 770, 774, 775, 780, 785, 790, 791/1, 792, 905, 909, 910/1, 912, 913, 914, 915, 916/2, 916/3, 916/4, 917, 927/1, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 2488/3, 2488/4 und 2488/10

Gemarkung Ruchheim

Flurstücke Nummern:

871, 1254, 1255, 1256, 1265 und 1300

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen, d.h. die seitlichen Begrenzungen der Wege und Gewässer, sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen werden mit Signalstäben kenntlich gemacht.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der
 - Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Zimmer Nr. 713
 - Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67129 Maxdorf, Zimmer Nr. 101
 - Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer Nr. 117
 - beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 13während der allgemeinen Dienstzeit aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 09.11.2009 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 27.07.2015 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Der Vorstand wurde am 29.07.2015 gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Gerd Hausmann